



Satzung

der Kronauer Karnevalsgesellschaft (KroKaGe) „Die Mobäre“ e.V. gegründet am 21.09.1979

§ 1 Name, Sitz, Anschluß und e.V.

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Kronauer Karnevalsgesellschaft „Die Mobäre“, abgekürzt „KroKaGe“. Die Farben des Vereins sind: blau-weiß-rot.
- 1.2 Sitz der KroKaGe ist Kronau, Kreis Karlsruhe; Gerichtsstand ist Bruchsal.
- 1.3 Die KroKaGe ist Mitglied der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine e.V. und dem Bund Deutscher Karneval e.V.
- 1.4 Die KroKaGe ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Einordnung

- 2.1 Die KroKaGe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke für Kronau und Umgebung, im Sinne der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Der Verein erstrebt in Zusammenarbeit mit anderen karnevalistischen Vereinigungen und der Gemeindeverwaltung von Kronau die gemeinnützige Pflege und Förderung eines echten und bodenständigen Fastnachtsbrauchtums.
- 2.2 Die Aufgaben der KroKaGe sind insbesondere:
 - 2.2.1 Durchführung von Fastnachtsveranstaltungen wie:
 - Ordensfest
 - Prunksitzung
 - Seniorensitzung
 - Fastnachtsumzug

- Rathausstürmung
- Gardetanzturniere

2.2.2 Der Jugend- und Nachwuchsbetreuung wird ein hoher Stellenwert eingeräumt. Hierzu gehören:

Sportveranstaltungen

Tanzsportveranstaltungen

Tanzgarden

Gestellung von Betreuerinnen

Gestellung von Trainerinnen

Durchführung von regelmäßigen Trainingsstunden

2.2.3 Die KroKaGe macht sich auch die gemeinnützige Pflege und Förderung traditionellen heimatlichen Brauchtums, aller bodenständigen Sitten und Gebräuche zur Aufgabe.

2.2.4 Zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft und zur Hebung des Gemeinsinns sowie des Gemeinwohls führt die KroKaGe kulturelle Veranstaltungen durch.

2.3 Die KroKaGe ist politisch und konfessionell neutral.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder Unbescholtene werden.
Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung; bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten.
- 3.2 Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3.2.1 Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung der KroKaGe als für sich verbindlich an.
- 3.3 Der Verein setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen. Soweit Mitglieder das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind sie ordentliche sonst außerordentliche Mitglieder.
- 3.4 Personen, die die Zwecke der KroKaGe in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern, Ehrenministern, Ehrensensoren, Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden und Ehrenzugmarschällen ernannt werden.
- 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- 3.5.1 Auflösung des Vereins
- 3.5.2 Austritt aus dem Verein
- 3.5.3 Ausschluss aus dem Verein
- 3.5.4 Tod

§ 4 Austritt und Ausschluss

- 4.1 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.2 Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- 4.3 Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen, muß die Rechtsbehelfsbelehrung enthalten und ist dem Mitglied per Einschreiben oder gegen Unterschrift zuzustellen.

- 4.4 Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen 14 Tagen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Vorstand hat den Widerspruch mit Begründung der nächsten Mitglieder- oder Hauptversammlung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitglieder- oder Hauptversammlung ist endgültig.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Dem ordentlichen Mitglied steht das Recht zu:
- 5.1.1 bei Mitgliederversammlungen und der jährlichen Hauptversammlung über die vorgelegten Tagesordnungspunkte abzustimmen und Beschlüsse zu fassen.
 - 5.1.2 Anträge, unter Beachtung der Antragsfristen gemäß § 8, schriftlich an die Mitglieder- oder Hauptversammlung zu richten.
 - 5.1.3 Den Vorstand zu wählen (aktives Wahlrecht).
 - 5.1.4 Sich als Kandidat für den Vorstand aufstellen zu lassen (passives Wahlrecht).
 - 5.1.5 Sich nach eigenem Willen aktiv oder passiv am Vereinsgeschehen zu beteiligen.
- 5.2 Das Mitglied ist verpflichtet:
- 5.2.1 die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
 - 5.2.2 sich zu den Aufgaben und Zielen der KroKaGe zu bekennen und sich dafür einzusetzen.
 - 5.2.3 alle Handlungen und Aussagen zu unterlassen, die das Ansehen und die Interessen der KroKaGe schädigen.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Der Vorstand
- 6.2 Die Mitglieder- und die Hauptversammlung
- 6.3 Der Elferrat

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Sitzungspräsidenten
- Oberzugmarschall
- Programmminister
- Finanzminister
- Wirtschaftsminister
- Gardeminister
- Protokoll- und Archivminister
- Dekorationsminister
- Ausstattungsminister
- Sportminister
- Presseminister

7.2 Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen, den Verein satzungsgemäß zu verwalten und zukunftsorientiert weiter zu entwickeln. Er hat die Beschlüsse der Mitglieder- und Hauptversammlung durchzuführen und zu überwachen. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet.

7.3 Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

7.4 Der Sitzungspräsident wird der Hauptversammlung vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.

7.5 Der Finanzminister führt das Kassenbuch, nimmt Zahlungen an und nimmt auf Weisung des 1. Vorsitzenden Auszahlungen vor. Er kann Auszahlungen von einem Beschluss des Vorstandes abhängig machen.

7.6 Der Protokollminister fertigt die Niederschriften bei Vorstandssitzungen, Mitglieder- und Hauptversammlungen an. Er führt den Schriftwechsel des Vereins in Übereinstimmung mit den Weisungen des 1. Vorsitzenden und mit den Beschlüssen der Vorstandschaft.

- 7.7 Die Funktionen der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus ihren Bezeichnungen. Sie haben die durch Wahl übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohl der KroKaGe wahrzunehmen und bei der jährlichen Hauptversammlung einen Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 7.8 Der Vorstand ist berechtigt, eines seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Einzelfall zu ermächtigen.
- 7.9 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 7.9.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt zeitversetzt. In Kalenderjahren mit geraden Zahlen sind dies die Ämter des:
- 2. Vorsitzenden
 - Sitzungspräsident
 - Wirtschaftsminister
 - Dekorationsminister
 - Presseminister
- 7.9.2 In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden die Ämter des:
- 1. Vorsitzenden
 - Oberzugmarschall
 - Finanzminister
 - Programmminister
 - Gardeminister
 - Protokoll- und Archivminister
 - Sportminister
 - Ausstattungsminister
- neu besetzt.
- 7.9.3 Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß geheim gewählt werden. Bei zwei oder mehreren Kandidaten ist immer geheim zu wählen.
- 7.10 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern, einschließlich des 1. Vorsitzenden, beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Mitglieder- und Hauptversammlung

- 8.1 Eine Mitgliederversammlung findet statt, wenn dringende Vereinsangelegenheiten die Versammlung erforderlich machen.
 - 8.1.1 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt.
- 8.2 Die Hauptversammlung hat jährlich stattzufinden.
- 8.3 Die Hauptversammlung muß spätestens vier Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres stattgefunden haben. Der Vorstand setzt den Tag der Hauptversammlung fest. Der 1. Vorsitzende lädt hierzu mindestens 14 Tage vorher die Mitglieder durch Bekanntmachung im Ortsblatt der Gemeinde Kronau ein.
- 8.4 Der Beschlussfassung der Hauptversammlung ist vorbehalten:
 - 8.4.1 Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - 8.4.2 Entlastung des Vorstandes.
 - 8.4.3 Änderung der Satzung.
 - 8.4.4 Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge.
 - 8.4.5 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 8.4.6 Abstimmung über alle der Hauptversammlung vorliegenden Anträge
 - 8.4.7 Die Auflösung des Vereins
- 8.5 Anträge, die von der Mitglieder- oder Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens drei Tage vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 8.6 Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 8.7 Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Der Elferrat

- 9.1 Der Elferrat setzt sich aus Mitgliedern des Vereins männlichen Geschlechts zusammen. Mitglieder des Elferrates müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.2 Neue Elferräte werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit vom Elferrat gewählt oder abberufen.
- 9.3 An der Spitze des Elferrates steht der 1. Vorsitzende.
- 9.4 Der Sitzungspräsident ist verantwortlich für die Einteilung der Elferräte bei allen Sitzungen. Er bestimmt zusammen mit dem 1. Vorsitzenden die Sitzordnung. Der Sitzungspräsident soll hierzu einen Dienstplan erstellen.

§ 10 Beiträge und Geschäftsjahr

- 10.1 Der Mitgliedsbeitrag wird für 12 Monate erhoben.
 - 10.1.1 Die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 10.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.1 Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung in Jahren mit ungeraden Zahlen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 11.2 Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und der folgenden Hauptversammlung einen Revisions- und Kassenprüfbericht vorzulegen.
- 11.3 Die Kassenprüfer haben im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden jederzeit das Recht, Prüfungen der Kassenführung vorzunehmen. Über das Ergebnis ist der 1. Vorsitzende zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit zwingend erforderlich.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Kronau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Priorität bei der Verwendung haben:

Pflege des heimatlichen Brauchtums und Unterstützung notleidender und sozial schwacher Bürger der Gemeinde Kronau.

§ 13 Gesetzliche Vorschriften

13.1 Im übrigen gelten für die KroKaGe die Bestimmungen des BGB über Vereine.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung vom 28.04.2001 wird aufgehoben.

Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal in Kraft.

76709 Kronau, den 23.04.2005

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

Finanzminister:

Oberzugmarschall

Protokollminister:

<p>Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal unter VR 666 am 08.06.2005</p>
--